

Frage des Zusammenlebens der Parteien mit der Familie der Beklagten habe der Trennungsrichter festgestellt, dass der Kläger auf die Gründung eines eigenen Hausstandes verzichtet habe, sodass die Vorinstanz nicht befugt gewesen sei, auf diese Frage zurückzukommen. Diese Einwendungen gehen fehl.

a) Gemäss BGE 71 II 201 ff. dürfen in dem nach Ablauf der Trennung eingeleiteten Scheidungsverfahren vor der Trennung eingetretene Tatsachen angerufen werden, die im Trennungsprozess nicht vorgebracht worden waren. Das gilt auch zugunsten des Gatten, der seinerzeit die Scheidung verlangt hatte. Die Vorinstanz hat also die neue Behauptung des Klägers, dass in der Ehe sexuelle Schwierigkeiten aufgetreten seien, mit Recht berücksichtigt.

b) Im frühern Verfahren hatte sich der Kläger neben der Unvereinbarkeit der Gemütsart lediglich darauf berufen, dass die Beklagte sich geweigert habe, ihr Elternhaus zu verlassen. Dass das Zusammenleben mit ihren Angehörigen zur Zerrüttung der Ehe beigetragen habe, hatte er damals nicht behauptet. Demgemäss spricht sich das Trennungsurteil hierüber auch nicht aus. Aus der Feststellung, dass der Kläger auf den Bezug einer eigenen Wohnung verzichtete, ergibt sich höchstens, dass er der Beklagten die erwähnte Weigerung später nicht mehr zum Vorwurf machen konnte. Dagegen bedeutet diese Feststellung nicht, dass die Hausgemeinschaft mit Familie Alder auf die Ehe keinen nachteiligen Einfluss gehabt habe. Bei der Behauptung, das Zusammenleben mit der Familie der Beklagten habe die Zerrüttung mitverursacht, handelt es sich also wie bei der Behauptung sexueller Schwierigkeiten um das Vorbringen einer zwar vor der Trennung eingetretenen, im Trennungsverfahren aber nicht angerufenen und vom Trennungsrichter nicht untersuchten Tatsache, das die Vorinstanz gemäss BGE 71 II 201 ff. frei würdigen durfte.

Bei den angefochtenen Feststellungen muss es daher sein Bewenden haben.

3. — Sind die Verfehlungen des Klägers nicht die einzige rechtserhebliche Ursache des Zerwürfnisses, so hat die Vorinstanz die mehr als drei Jahre nach dem Trennungsurteil angehobene Scheidungsklage mit Recht geschützt, ohne zu prüfen, ob der Kläger der Beklagten entgegenhalten könnte, sie habe im Sinne von Art. 148 Abs. 2 ZGB die Wiedervereinigung verweigert.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. November 1947 bestätigt.

## 2. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. März 1948 i. S. Rüegg gegen Rüegg.

*Wartefrist*, Art. 150 ZGB. Bei Scheidung wegen tiefer Zerrüttung, die wesentlich auf Ehebruch zurückzuführen ist, gilt das Maximum von 3 Jahren.

*Durée de l'interdiction de remariage*, art. 150 CC. Lorsque le divorce est prononcé pour cause d'atteinte grave au lien conjugal (art. 142 CC), et que celle-ci a été causée principalement par l'adultère de l'un des conjoints, le délai d'interdiction de remariage doit être fixé à trois ans.

*Termine d'aspetto* (art. 150 CC). In caso di divorzio pronunciato per grave turbazione delle relazioni coniugali (art. 142 CC) causata principalmente dall'adulterio d'uno dei coniugi, il termine d'aspetto dev'essere stabilito in tre anni.

2. — Die Wartefrist beträgt 1-3 Jahre « im Falle der Scheidung wegen Ehebruchs ». Wenn auch diese Fassung — und noch mehr der französische Text : en cas de divorce prononcé pour cause d'adultère — zweifellos in erster Linie die Scheidung in Anwendung von Art. 137 ZGB im Auge hat, so besteht doch weder eine ständige Praxis im Sinne der Beschränkung der Maximalfrist auf die Scheidung aus diesem Scheidungsgrund, noch liesse sich diese Auslegung gesetzgebungspolitisch rechtfertigen. Scheidung « wegen Ehebruchs » im Sinne des Art. 150 ZGB ist richtigerweise auch dann anzunehmen, wenn die tiefe Zerrüttung, welche formell den Scheidungsgrund

bildet, wesentlich auf Ehebruch, zumal wiederholten, zurückzuführen ist. Es wäre unbillig, wenn z. B. bei Scheidung auf Grund eines einzigen, rechtzeitig zum Gegenstand einer Klage nach Art. 137 gemachten Ehebruchs das Maximum der Wartefrist von 3 Jahren gälte, während sie im Falle einer durch jahrelangen Ehebruch verursachten Zerrüttung, also grösserer Strafwürdigkeit der fehlbaren Partei, auf 2 Jahre limitiert sein sollte. Im vorliegenden Falle sind nach der Feststellung der Vorinstanz die fortgesetzten, schweren Verfehlungen gegen die eheliche Treue die hauptsächliche Ursache des Zusammenbruchs der Gemeinschaft. Aber selbst wenn man Art. 150 im entgegengesetzten Sinne interpretieren und bei Scheidung in Anwendung von Art. 142 zwei Jahre als Maximum gelten lassen wollte, wäre angesichts des erwähnten, unqualifizierbaren Verhaltens der Parteien dessen Anwendung gerechtfertigt. Auf diese Dauer ist daher das Eheverbot für beide Parteien zu erhöhen, was, da Art. 150 von Amtes wegen anzuwenden ist (BGE 69 II 352 f.), auch im Verfahren ohne Parteiverhandlung und öffentliche Beratung geschehen kann.

3. Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. Mai 1948 i. S. Niggli gegen Niggli.

*Gerichtliche Gütertrennung, Art. 183 ZGB.*

*Gerichtsstand* ist der Wohnsitz der klagenden Ehefrau. — Zwischen schweizerischen Eheleuten ist ein Begehren gegen den in England wohnenden Ehemann in der Schweiz nur im Falle selbständigen Wohnsitzes der Ehefrau in der Schweiz beim dortigen Richter, nicht aber bei dem der Heimat zulässig (Art. 28, 31 NAG).

*Séparation de biens judiciaire, art. 183 CC.*

*For.* Le for de l'action est celui du domicile de la femme demanderesse. La femme dont le mari habite l'Angleterre ne peut ouvrir action en Suisse que si elle y a un domicile indépendant. En ce cas, l'action doit être portée devant le juge de ce domicile et non pas devant le juge du lieu d'origine (art. 28, 31 LRDC).

*Separazione giudiziale dei beni, art. 183 CC.*

*Foro.* Il foro dell'azione è quello del domicilio della moglie attrice. Se il marito abita l'Inghilterra, la moglie può promuovere azione in Svizzera soltanto se ha ivi un domicilio indipendente. In questo caso, l'azione dev'essere intentata davanti al giudice di siffatto domicilio e non davanti al giudice del luogo di attinenza (art. 28, 31 LFDD).

A. — Im April 1944 hatte der in London wohnende W. Niggli beim Richteramt Bucheggberg-Kriegstetten als dem Gerichtsstand der Heimat die Scheidungsklage eingereicht. Das die Scheidung aussprechende Urteil zog die Beklagte an das Obergericht des Kantons Solothurn weiter, vor welchem der Prozess infolge Rückzugs der Klage am 1. Dezember 1947 als erledigt abgeschlossen wurde. Nachdem der Ehemann wieder nach London verreist war, ersuchte die ohne Mittel in der Schweiz zurückgebliebene Ehefrau den Richter um Erlass von Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft gemäss Art. 169 ZGB und gleichzeitig um Anordnung der Gütertrennung gemäss Art. 183 ZGB. Auf ersteres Begehren trat der Gerichtspräsident von Bucheggberg-Kriegstetten ein, wies dagegen dasjenige um Anordnung der Gütertrennung mangels örtlicher Zuständigkeit von der Hand. Auf Beschwerde der Ehefrau hat das Obergericht des Kantons Solothurn mit Urteil vom 21. Januar 1948 die Zuständigkeit bejaht und den Gerichtspräsidenten angewiesen, das Begehren der Ehefrau zur materiellen Beurteilung entgegenzunehmen.

In seiner Begründung führt das Obergericht aus, Art. 183 ZGB enthalte keine Gerichtsstandsbestimmung; die Kommentatoren nähmen Zuständigkeit des Richters am schweizerischen Wohnsitz des Ehemannes, bei ausländischem Wohnsitz desselben am schweizerischen Wohnsitz der Ehefrau an. Hier liege jedoch im internationalen Verhältnis ein besonderer Fall vor. Die beiden Begehren nach Art. 169 und 183 ZGB seien angesichts ihres gemeinsamen Eheschutzzweckes trotz der verschiedenen sachlichen Kompetenz (Art. 169 Gerichtspräsident, Art. 183